

Verdun

Von General d. Inf. a. D. v. Stamm

Drei Monate sind nunmehr seit Beginn des heissen Kampfes bei Verdun vergangen. Was das lange Dauern...

Nun hat es sich freilich bei Stenobol und Paris nicht lediglich um Angriff und Verteidigung der Festung...

In diesem Sinne haben wir gegen Ende Februar d. J. den Plänen unserer zahlreichen Gegner zuzuwenden...

Da die Franzosen sich, wie wir bereitwillig anerkennen, tapfer wehren, so ist unser Angriff bisher nur schrittweise...

Geistliche Kriegsgefangenen-Fürsorge in Deutschland

Zur Unterbringung der weit über 1 1/2 Millionen Kriegsgefangenen in Deutschland mußten 100 neue Ställe...

Vizeadmiral Gizon gestorben

Paris, 26. Mai. Aus London wird gemeldet: Vizeadmiral Gizon von Westerbode, ehemaliger Marine...

Grenz Antwort

Der deutsche Reichskanzler hat diesmal seine Bereitwilligkeit zu Friedensverhandlungen ausgesprochen...

Die irische Frage

Paris, 26. Mai. „Daily News“ hält es für möglich, daß die englische Regierung selbst eine Lösung...

Nicht von einem deutschen U-Boot versenkt

Belgrad, 24. Mai. Das deutsche Auswärtige Amt hat der serbischen Gesandtschaft in Berlin mitgeteilt...

Wien 25. Mai. Die Werbung der „Aegaeus“ von der Versenkung eines österreichisch-ungarischen Motorbootes...

Kopenhagen, 25. Mai. „Politiken“ berichtet, daß gestern fünf deutsche Dampfer halbtierisch passierten...

Paris, 25. Mai. Neuter meldet aus London: Das zufällige Gerücht über 2800 Rakete mit Rauten...

Versenkt

Genève, 26. Mai. Der italienische Dampfer „Levanzo“ (3713 Tonnen) ist versenkt worden.

London, 26. Mai. Lloyd meldet, daß nach noch nicht bestätigten Berichten der französische Dampfer „Erasmo“ (216 Tonnen)...

London, 26. Mai. (Neuter.) Grenz antwortete auf eine Anfrage im Unterhaufe schriftlich: Die Frage der Verpflichtung der Internierung...

Kriegskreditkarte für den deutschen Mittelstand e. G. m. b. H. in Berlin

Ueber die Tätigkeit der Bank im abgelaufenen Geschäftsjahre erlaskte in der ordentlichen Generalversammlung...

Die Kriegskreditkarte hat sich zur Aufgabe gestellt, die Kreditbedürfnisse des Mittelstandes in Stadt und Land zu befriedigen...

Die Kriegskreditkarte hat sich zur Aufgabe gestellt, die Kreditbedürfnisse des Mittelstandes in Stadt und Land zu befriedigen...

Die Kriegskreditkarte hat sich zur Aufgabe gestellt, die Kreditbedürfnisse des Mittelstandes in Stadt und Land zu befriedigen...

Die Kriegskreditkarte hat sich zur Aufgabe gestellt, die Kreditbedürfnisse des Mittelstandes in Stadt und Land zu befriedigen...

Die Kriegskreditkarte hat sich zur Aufgabe gestellt, die Kreditbedürfnisse des Mittelstandes in Stadt und Land zu befriedigen...

Die Kriegskreditkarte hat sich zur Aufgabe gestellt, die Kreditbedürfnisse des Mittelstandes in Stadt und Land zu befriedigen...

Die Kriegskreditkarte hat sich zur Aufgabe gestellt, die Kreditbedürfnisse des Mittelstandes in Stadt und Land zu befriedigen...

Kirchenmusik-Konferenz für die Provinz Sachsen

Am 22. und 23. Mai tagte in Halle auf Veranstaltung des Hgl. Konfirmanden eine Kirchenmusik-Konferenz...

Zu diesem Gottesdienst hatten sich etwa 200 Kirchenmitglieder...

Nachtrag

Nr. W. II. 1800/5. 16. S. R. U.

zu der Bekanntmachung über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinnte.

(Nr. W. II. 1800/2. 16. S. R. U.)

Vom 26. Mai 1916.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 — in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — wird nachstehende Bekanntmachung mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Juwiderhandlungen nach der Vorchrift des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339), in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Venderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) bestraft werden^{*)}, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

^{*)} Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen andern zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erdient;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3) betroffen ist, beiseitehört, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorworte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verbreitet;
6. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorläufigen Juwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte, übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle milderer Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden. Bei Juwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Herstellung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Artikel I.

Der § 2 der Bekanntmachung über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinnte (Nr. W. II. 1800/2. 16. S. R. U.) erhält folgende Fassung:

§ 2.

Von den Anordnungen gegenwärtiger Bekanntmachung sind ausgenommen:

Auslandsspinnstoffe und Auslandsgarne im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 4 des Spinn- und Webverbots W. II. 1700/2. 16. S. R. U. in der Fassung der Bekanntmachung W. II. 5700/4. 16. S. R. U.

Artikel II.

§ 4 Abs. 6 der Bekanntmachung erhält folgende Fassung:

Ballenpackung ist frei. Für alte Kisten kann bis zu 2,50 M. für neue Kisten bis zu 5 M. für das Stück berechnet werden.

Artikel III.

In die Stelle der mit der Bekanntmachung W. II. 1800/2. 16. S. R. U. veröffentlichten Preistafeln 1 und 2 treten die nachstehenden Preistafeln 1 und 2.

Artikel IV.

Diese Bekanntmachung tritt am 26. Mai 1916 in Kraft.

Preistafel 1.

Baumwollhöchstpreise.

a. Baumwolle.		Preis für 1 kg in Pfennig
1. Nord- und mittelamerikanische Baumwolle:		
a) ordinary	214	
b) good ordinary	232	
c) low middling	247	
d) middling	260	
e) fully middling, gutfarbig, 28 mm	266	
f) good middling, gutfarbig, 28 mm	272	
g) fully good middling, gutfarbig, 28 mm	276	
h) middling fair, gutfarbig, 28 mm	282	
Für Abweichungen in Klasse, Stapel und Farbe sind lediglich die üblichen Zuschläge und Abschläge zulässig.		
2. Ostindische Baumwolle:		
a) Sincbe, Bengal, Klasse fine	210	
b) Khandish, Orma, Klasse fine	210	
c) Comilla, Tipperah, Assam	220	
d) Dhacra, Western, Northen, Madras, Klasse good	215	
e) Coconaba, fair red	215	
f) Bhowmuggar, Klasse fine	230	
g) Broach, Timoolly, Comtab, Klasse fine	235	
Für abweichende Klassen sind lediglich die üblichen Zu- und Abschläge zulässig.		
3. Afrikanische, insbesondere ägyptische, ferner Sea-Island-Baumwolle:		
a) oberägyptische und sonstige nachstehend nicht		

besonders bezeichnete Sorten afrikanischer Herkunft:		Preis für 1 kg in Pfennig
niedrigste Klasse (fair)	262	
oberste Klasse (fine)	367	
b) Mlaffi, niedrigste Klasse (fair)	295	
oberste Klasse (fine)	410	
c) Nubari, niedrigste Klasse (middling)	196	
oberste Klasse (fine)	425	
d) Joanovich, Sefelartibis, niedrigste Klasse (fair)	323	
oberste Klasse (fine)	450	
e) Sea-Island, niedrigste Klasse	400	
oberste Klasse	500	
Für abweichende Klassen im Verhältnis.		
4. Asiatische Baumwolle:		
asiatische Baumwolle, beste Sorte ^{*)}	260	
5. Peru- und Brasil-Baumwolle:		
Peru- und Brasil-Baumwolle, beste Sorte ^{*)}	300	
b. Winters.		
1. Beste spinnfähige Winters Fancy laut Dremer Standard I ^{*)}	180	
2. Beste Afritti und Scario ^{*)}	170	

c. Baumwollabgänge und Baumwollabfälle ^{**)} :		Preis für 1 kg in Pfennig
1. Baumwollabgänge, Strips und Kämmlinge, beste Sorte ^{*)}	230	
2. Andere Baumwollabfälle ägyptischer Herkunft, beste Sorte ^{*)}	200	
3. Sonstige Baumwollabfälle, beste Sorte ^{*)}	175	
d. Kunstbaumwolle.		
1. Kunstbaumwolle aus besten weißen oder Mafafäden, gut gerissen ^{*)}	225	
2. Kunstbaumwolle aus besten Mafafäden, besten Luflanatriotabfällen und besten Strickwarenableiten ^{*)}	220	
3. Kunstbaumwolle aus sonstigen gebrauchten und ungebrauchten Stoffabfällen, auch gemischt mit Kunstbaumwolle aus Garnabfällen, beste Sorte ^{*)}	180	

Für gefärbte und gebleichte Baumwolle usw. treten zu obigen Preisen noch angemessene Veredelungszuschläge hinzu.
Sind Baumwollspinnstoffe mit wollebenen Spinnstoffen gemischt, so tritt zu dem nach vorstehenden Sägen berechneten Preise ein angemessener Zuschlag hinzu.

^{*)} Geringere Sorten entsprechend billiger!
^{**)} Garnabfälle siehe Preistafel 2 Ziffer IX.

Preistafel 2.

Baumwollgarnhöchstpreise.

1. Rohe einfache Garne nach dem System der Dreizylinder-Spinnerei hergestellt, auf Kops		Preis für 1 kg in Pfennig
1. Garne ausschließlich aus amerikanischer Baumwolle, Nr. 20 englisch für alle Drehungen		
Ausschließlich aus fully good middling oder höherer Klassen, Nr. 20 englisch für alle Drehungen	365	
2. Garne aus amerikanischer Baumwolle, gemischt mit Baumwolle anderer Herkunft, jedoch mit mindestens einem Drittel des Gewichts in Baumwolle amerikanischer Herkunft, Nr. 20 englisch für alle Drehungen	385	
3. Garne		
a) aus Mischungen von weniger als	345	

einem Drittel amerikanischer Baumwolle mit Baumwolle anderer Herkunft		Preis für 1 kg in Pfennig
b) aus ostindischer oder asiatischer Baumwolle	335	
c) aus Baumwolle mit einem Zusatz von Winters, Baumwollabfällen, Kunstbaumwolle oder nichtbaumwollenen Spinnstoffen, Nr. 20 englisch für alle Drehungen	335	

Für wollegemischte Garne darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden, der dem Prozentsatz des Wollgehalts entspricht.
Für Dreizylindergarne mit weniger als 50 v. H. Gehalt an Baumwolle (nicht Winters, Abfällen oder Kunst-

baumwolle) bestimmt sich der Höchstpreis nach Ziffer Va.
Für abweichende Nummern der unter Nr. 1—3 genannten Garne aller Drehungen mit Ausnahme von Schußgarn der Nummern 42 und 44 englisch gilt folgende Staffel:

Nr. bis	8	10/12	14	16	18	20	22
	-12	-10	-8	-6	-3	-1	+8
	24	26	28	30	32	34	36
	+16	+24	+32	+40	+50	+62	+70
	40	50	60	70			
	+80	+120	+170	+230			

Höhere Nummern als Nr. 70 je um 8 Pf. teurer; Zwischennummern im Verhältnis.
Für Schußgarn Nr. 42 gilt der Preis des entsprechenden Kettnetzes Nr. 36.

Baumwollgarnhöchstpreise.

Für Schußgarn Nr. 44 gilt der Preis des entsprechenden Kettgarnes Nr. 38. Für gekämmte Garne der Ziffer 1 darf ein Zuschlag von höchstens 85 Pfg. für das Kilogramm in Umlauf gebracht werden.

II. Wigogegarne, auf Kops, Nr. 6 englisch. Abweichende Nummern nach folgender Aufstufung:

Table with 5 columns (bis Nr. 4, 5, 6, 7, 8) and 5 rows of price adjustments.

Für Wigogegarne mit weniger als 50 v. S. Gehalt an Baumwolle (nicht Linters, Abfällen oder Kunstbaumwolle) bestimmt sich der Höchstpreis nach Ziffer Vc. Für wollegemischte Garne darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden, der dem Prozentsatz des Wollegehaltes entspricht.

III. Garne, nach dem System der Zweifelhinder-Spinnerei hergestellt, auf Kops, Nr. 6 englisch. Abweichende Nummern nach folgender Aufstufung:

Table with 6 columns (3/4, 5, 6, 7, 8, 9, 10/12) and 3 rows of price adjustments.

Für Zweifelhindergarne mit weniger als 50 v. S. Gehalt an Baumwolle (nicht Linters, Abfällen oder Kunstbaumwolle) bestimmt sich der Höchstpreis nach Ziffer Vb. Für wollegemischte Garne darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden, der dem Prozentsatz des Wollegehaltes entspricht.

IV. Nahe einfache Garne aus ägyptischer oder aus Ost-Indien-Baumwolle, auf Kops.

Die Höchstpreise setzen sich aus folgenden Werten zusammen:

- a) Preis der verwendeten Baumwollsorte nach Maßgabe der Preistafel 1, vermehrt um den Umlaufzuschlag von 15 v. S. bei farbigen Garnen, von 35 v. S. bei gekämmten Garnen und Nr. 70 englisch, von 40 v. S. bei gekämmten Garnen der Nr. 70 und aufwärts.

- b) Spinnlohn: Ausgangspunkt = Nr. 50 englisch mit einem Spinnlohn von 220 Pfg. für 1 kg bei farbigen, von 250 Pfg. für 1 kg bei gekämmten Garnen. Für abweichende Nummern folgende Stala:

bis Nr. 20 abwärts 4 Pfg. für die Doppelnummer weniger als der Spinnlohn für Nr. 50, von Nr. 20 abwärts weiterhin für jede Doppelnummer 2 Pfg. weniger, von Nr. 50 aufwärts bis Nr. 80 für jede Doppelnummer 10 Pfg. mehr, von Nr. 80 aufwärts bis Nr. 90 für jede Doppelnummer 12 Pfg. mehr, von Nr. 90 aufwärts für jede Doppelnummer 16 Pfg. mehr.

Garne von Nr. 140 englisch und aufwärts unterliegen keinen Höchstpreisen.

V. Garne aus Abfällen, Kunstbaumwolle oder Mischungen derselben, auf Kops:

- a) Nach dem Dreifelhinder-System gesponnen: Nr. 6 englisch. Abweichende Nummern nach folgender Aufstufung:

Table with 5 columns (3/5, 6, 7/8, 9/10, 11/12) and 3 rows of price adjustments.

- b) Nach dem Zweifelhinder-System gesponnen: Nr. 6 englisch. Abweichende Nummern nach folgender Aufstufung:

Table with 5 columns (3/4, 5, 6, 7, 8) and 3 rows of price adjustments.

- c) Nach dem System der Wigogespinnerei hergestellt: Nr. 6 englisch. Abweichende Nummern nach folgender Aufstufung:

Table with 5 columns (3/4, 5, 6, 7, 8, 9) and 3 rows of price adjustments.

- d) Abfallgarne Nr. 1 u. 2 engl. (sogenannte Schlauchspinn). Nr. 2 englisch, beste Sorte. Geringere Sorten und stärkere Nummern entsprechend billiger.

VI. Zwirne, ferner Strick- und Stopfgarne:

Als Höchstpreis für zwei- oder mehrfach gezwirnte Garne in Bündeln oder auf Kreuzspulen ohne Rücksicht auf die Drehung gilt der Garnpreis, vermehrt um folgende Zuschläge per Kilogramm:

Table listing prices for various types of yarns: bis Nr. 12 englisch (48 Pfg.), Nr. 14/20 englisch (64 Pfg.), Nr. 24/26 englisch (72 Pfg.), Nr. 28/32 englisch (80 Pfg.), Nr. 36 englisch (96 Pfg.), Nr. 40/42 englisch (104 Pfg.), Nr. 50/54 englisch (128 Pfg.), Nr. 60 englisch (150 Pfg.), Nr. 80 englisch (200 Pfg.), Nr. 100 englisch (250 Pfg.), Nr. 120 englisch (310 Pfg.), Nr. 139 englisch (400 Pfg.).

Zwirne von Nr. 140 englisch und aufwärts unterliegen keinen Höchstpreisen. Dazwischen liegende Nummern nach Verhältnis.

Für gezwirnte Zwirne, sogenannte Kordone, bestimmt sich der Höchstpreis durch Zuschlag auf die Zwirnpreise von 33 Pfg. per Kilogramm für die Nummern bis Nr. 36 einschließl., 52 Pfg. per Kilogramm für die Nummern bis Nr. 80 einschließl., 75 Pfg. per Kilogramm für die Nummern über Nr. 80.

Für Aufmachung auf Kops ist der handelsübliche Zuschlag zu berechnen. Für Aufmachung in Balleas darf der handelsübliche Zuschlag berechnet werden. Bei Strick-, Strick-, Stopf- und Sätelgarnen in handelsfertigen Aufmachungen für den Kleinverkauf sind die Bestimmungen über die Höchstpreise von Zwirnen nicht anwendbar.

VII. Veredelte Garne und Zwirne mit Ausnahme von Kops- und Kordonzwirnen:

- a) Für gefärbte, Mafimitatgarne, melierte, merzerisierte, kührierte, galleerte und sonstige veredelte Garne und Zwirne tritt zum Garn bzw. Zwirnpreis ein angemessener Veredelungszuschlag hinzu.
- b) Gebleichte Garne und Zwirne. Zuschlag auf die Garn- bzw. Zwirnpreise per Kilogramm 20 Pfg. Ferner darf der Gewichtserlust mit 7 v. S. in Rechnung gestellt werden.

VIII. Besondere Aufmachungen:

Soweit der Höchstpreis für Kopsaufmachung bestimmt ist, kann für die Aufmachung in Bündeln, auf Kreuzspulen oder als ungeschlichtete Sträuelpackung zu dem Kopspreis ein Zuschlag von 3 v. S. für die Aufmachung in Balleas ein solcher von 6 v. S. hinzugerechnet werden.

IX. Garn- und Zwirnbälle:

Beste weiche oder Mafosäden 165 Geringere Sorten entsprechend billiger. Bei Ablieferung geschlossener Wagenladungen von 10 000 kg darf ein Zuschlag von 5 v. S. gezahlt werden.

Magdeburg, den 26. Mai 1916.

Der stellv. Kommandierende General des IV. Armeekorps. Fehr. von Lyncker, General der Infanterie, à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

Nachdem die Abgabe von Spiritus zu Leucht- und Kochzwecken eingestuft worden ist, empfiehlt sich an dessen Stelle die

Verwendung von Gas zum Kochen und zum Beleuchten.

Gas ist der ideale, stets bereite Brennstoff, mit dessen Verwendung zum Kochen, Braten, Backen, Sterilisieren, Plätten, Waschen und Heizen alle Vorkosten der Kohleverwendung verschwinden.

Der Gebrauch von Gas ist bei aufmerksamer Bedienung billiger als der Gebrauch von Kohle. Gasbeleuchtung ist wesentlich billiger als Petroleum- und Spiritusbeleuchtung.

Anträge auf Einrichtung von Gasanlagen sind wie folgt zu stellen:

- 1. Gewöhnliche Gasmesseranlagen (Gaspreis 14 Pfg. für 1 cbm). Ausführung des Gasanschlusses und der Steigeleitung bis zu den Gasmessern: vom Hauseigentümer an die unterzeichnete Verwaltung. Aufstellung der Gasmesser: vom Verbraucher an die unterzeichnete Verwaltung. Die Ausführung der Rohrleitungen ist unmittelbar einem dafür zugelassenen Privat-Inkallateur zu übertragen.
- 2. Aufstellung von Münzgasmessern Form A (Gaspreis 16 Pfg. für 1 cbm. Keine Messermiete!) vom Verbraucher an die unterzeichnete Verwaltung.
- 3. Einrichtung von Münzgasmesseranlagen Form B (Gaspreis 19 Pfg. für 1 cbm) Kostenlose Lieferung der Sekungen, des Münzgasmessers und der Gebrauchsgegenstände: vom Verbraucher an die Installations-Gesellschaft m. b. H., Salzgatenstraße 1, oder die dorthin angeschlossenen Privatinkallateure. Die Erledigung aller Anträge erfolgt in der Reihenfolge ihres Einganges. Mit Rücksicht auf den Mangel an Arbeitskräften ist

balbige Stellung der Anträge erwünscht. Die Verwaltung der städt. Gas- und Wasserwerke.

So lange Vorrat reicht, verkaufe:

Table listing shoe prices: Ein großer Posten Kalbleder-Damen-Spangenschuhe 7.50, weiße Tennisschuhe 36/42 5.75, braune Herrenstiefeln 45/46 8.50, etc.

Wiebachs Schuhwarenhaus, Kleine Ulrichstraße 12.

Dreschmaschinen: fahrbar und hochstehend, mit einfacher, doppelter und marktfertiger Reinigung - grosses Musterlager.



Strohpresen Selbstbindung für fahrbare und hochstehende Dreschmaschinen. Grasmäher „Rasa“. Getreidemäher „Corona“. Grosse Reparatur-Werkstatt. Witt & Krüger, Merseburgerstr. 1. Fernsprecher 6681.

Aus Halle und Umgebung

Galle, den 27. Mai.

Keine Stadtverordnetenversammlung

Am Montag, den 29. ds. Mts., keine Sitzung der Stadtverordneten.
Galle a. d. S., den 26. Mai 1916.
Der Stadtverordneten-Vorsteher.
Reit.

Städtischer Margarineverkauf

Sonntabend, 27. Mai, wird von 8 bis 10 Uhr vormittags und von 2 bis 6 Uhr nachmittags in der Kalamitätsschule und auf dem Schlos- und Viehpfote Margarine an die Einwohner verkauft, deren Namen mit den Buchstaben D, E oder F beginnen.

Nur der übliche Kohlenpreis-Ausschluss

In unserer Mitteilung in Nr. 241, betreffend Preisobergrenzung auf dem Heiligtum, haben wir, daß es sich nicht um eine außerordentliche Preisobergrenzung handelt, sondern lediglich um den alle Jahre am 1. August einsetzenden Abschluß des 3. Quartals am 1. Oktober, entsprechend den Verhältnissen, ein weiterer Preisrückgang von 2 Pfg. folgt. Auch bei der Preisobergrenzung für Brezette am 1. Oktober handelt es sich lediglich um den alle Jahre einsetzenden Winterabschluß. Wegen einer Preisobergrenzung über diese für das ganze Jahr bereits festgelegten Preise ist nicht bedenklich, es sei denn, daß durch weitere Steigerungen der Futtermittelpreise und sonstige Schwierigkeiten in der Abfuhr die Kohlenhändler etwa genötigt sein sollten, hierfür durch einen geringfügigen Preisausschlag Erfolg im Verkaufspreise zu

suchen. Wie wir hören, besteht aber bisher diese Absicht nicht und es ist auch ein bezüglicher Antrag der Vereinigung hallischer Kohlenhändler bisher nicht eingebracht worden. Vielmehr haben die hallischen Kohlenhändler im Allgemeinen Interesse beschlossen, solange wie irgend möglich die bisherigen Abfuhrpreise trotz der hart gelagerten Umfosen in der Abfuhr beizubehalten, den dadurch entstehenden Verlust also vorerst selbst zu tragen, weil gerade die hallischen Kohlenhändler Wert darauf legen, auch ihrerseits mit dazu beizutragen, daß der ärmeren Bevölkerung neben der sehr starken Verteuerung der übrigen Lebensmittel nicht auch noch durch den Verlust auch nur geringfügigen bescheidenen Preisausschlag für Kohlen weitere Schwierigkeiten entstehen. Zum Gegenstück sind, wie wir hören, von einzelnen Verkaufsstellen, z. B. herienigen der hallischen Pfänderkassette auf der Mansfelderstraße, die Kleinhandelspreise für Kohlenbruchscheits gegenüber den Preisen für gefüllte Salonbruchscheits herab ermäßigt worden, als dies in früheren Jahren der Fall war, um so der ärmeren Bevölkerung die Möglichkeit zu bieten, ihren Brennbedarf billig einzudecken.

Der Evangelische Bund in Halle ladet zu einer Versammlung in der Pfarrkirche am Sonntag, den 28. Mai, abends 8 Uhr, die evangelischen Männer und Frauen aller Gemeinden ein. Den Geist in unserer Volkse zu erheben und zu fördern, der allein ein tapferes Durchhalten auch unter den Mühen und Entbehrungen der Kriegszeit ermöglicht und der seinen Quell im evangelischen Glauben hat — dazu soll diese Versammlung dienen. Den Gausvorsitz hält der als Redner in Halle wohl bekannte Superintendent Prof. Witzhorn aus Wertheburg über „Kriegsüberlebens- und Kriegsgewinnne“. Außerdem wird der stellvertretende Vorsitzende des Gausvereins, Professor Genest, eine Begrüßungsansprache halten, während zum Schluss Ober-

bürger Gorenz aus Halberstadt sprechen wird über „Das deutsche Soldatentum“. Gesangsbeiträge des Stadtkirchenorgans sowie gemeinsame Gesänge sollen die Anwesenden unterhalten. — Die Schneider und die Kunstschaff. Man schreibt uns aus Schmeitzke: Es empfiehlt sich, in der Öffentlichkeit einmal darauf hinzuwirken, daß die Kunstschaff der Schneider etwas mehr Beachtung an den Tag legen müsse, wenn in dieser Zeit ein Zugang zur Fertigstellung länger braucht als in Friedenszeiten. Man möge doch bedenken, wie wenig Arbeitskräfte noch vorhanden sind, jedoch also mit der größten Arbeitseinsparung gerechnet werden muß. Wie es trotz dieser Tatsache noch keine fertig bringen, mit dem Entgegen der Kunstschaff zu arbeiten, wenn ein Arbeitsstück nicht innerhalb bestimmter Frist geliefert werden kann, ist kaum verständlich und zeigt von wenig sozialem Verständnis.

— Säbnerfutter. Dem Kommunalverband Halle stehen 50 Zentner Getreide als Säbnerfutter zur Verfügung, die gegen Begleichenschein in Heinen Mengen an Geflügelhalter abgegeben werden, die in diesem Monate Getreide noch nicht erhalten haben. Begleichenschein werden im Dienstgebäude Drehschiffstraße 6, Zimmer 58, vormittags von 8-11 Uhr, ausgestellt, und zwar für Geflügelhalter, deren Name mit den Anfangsbuchstaben A-E beginnt, am Sonntag, den 27. d. Mts., 8-9 am Montag, den 28. d. Mts., 9-9 am Dienstag, den 29. d. Mts., 9-9 am Mittwoch, den 31. d. Mts., 9-9 am Freitag, den 3. Juni, 9-9 am Sonntag, den 5. Juni. An Mitglieder des hallischen Geflügelhalters-Vereins und des Ornithologischen Zentralvereins werden Begleichenschein nicht abgegeben. Der Preis für das Pfund Getreide stellt sich auf 30 Pfg. — 372 Zentner Roggenstreu finden dem hiesigen Kommunalverband überlassen worden, die gegen Begleichenschein an Tierhalter abgegeben werden. Für Pferde, für die 20 als abgegeben wird,

Viele Tausend Paar

Handschuhe u. Strümpfe

zu vorteilhaften Preisen!

Frauen-Strümpfe deutshlang, vollständig nahtlos, starkfüßig, schwarz 3 Paar 1 45 Paar 50 Pf

Frauen-Strümpfe deutshlang, Doppelsehlen und Hochfersen, schwarz 3 Paar 2 15 Paar 75 Pf

Ein Posten Damen-Strümpfe
gute Flor- und baumwollene Qualitäten in schwarz und farbig, mit modernen Mustern 3 Paar 2 15 Paar 75 Pf

Frauen-Strümpfe deutshlang, prima Ware, verstärkte Fersen und Spitzen, schwarz und braun 3 Paar 2 75 Paar 95 Pf

Damen-Strümpfe extralang, nahtlos, verstärkte Fersen und Spitzen, schwarz und braun 3 Paar 1 45 Paar 50 Pf

Damen-Strümpfe extralang, nahtlos, verstärkte Fersen und Spitzen, schwarz 3 Paar 2 15 Paar 75 Pf

Musselin-Strümpfe extralang, mit hohem Rand, Doppelsehlen und Hochfersen, schwarz 3 Paar 2 15 Paar 75 Pf

Flor-Strümpfe seidenglänzend, mit hohem Rand, Doppelsehlen u. Hochfersen, schwarz, weiß, braun, 3 Paar 2 90 Paar 1 00

Flor-Strümpfe prima Silkflor, mit durchgehender Laufmasche, schwarz, grau, braun, beige 3 Paar 2 45 Paar 1 20

Ein Posten Damen-Strümpfe
mit eleganten Stickereien, schwarz 3 Paar 3 20 Paar 1 10

Lange Halbhandschuhe für Damen, weiß u. schwarz Paar 25 Pf

Lange Halbhandschuhe moderne Blumenmuster, weiß und schwarz Paar 40 Pf

Lange Halbhandschuhe neue Muster, farbig, weiß und schwarz Paar 50 Pf

Ein Posten lange Finger-Handschuhe
Perl-Flor und glatt, farbig, weiß, schwarz Paar 75 Pf

Herren-Socken grau Sommer-Merino, ohne Naht, solide Ware 3 Paar 1 10 Paar 40 Pf

Herren-Socken Mako, Doppelfersen und Spitzen, gute Ware 3 Paar 1 70 Paar 60 Pf

Ein Posten Herren-Socken
vorzügliche Flor-Ware, mit durchbrochenem Muster, 3 Paar 1 25 Paar 45 Pf

Herren-Socken starkfüßige, weiche Ware, nahtlos, verstärkte Fersen und Spitzen 3 Paar 2 15 Paar 75 Pf

Herren-Socken extra gute Mako-Ware, verstärkte Fersen und Spitzen 3 Paar 2 30 Paar 80 Pf

Kinder-Söckchen moderne Muster
Größe 1 und 2 3 und 4 5 und 6
Paar 20 Pf 30 Pf 40 Pf 50 Pf

Kinder-Söckchen mit gutschützenden Rändern
Größe 4 5 6 7
Paar 40 Pf 45 Pf 50 Pf 55 Pf

Kinder-Söckchen mit Wollrand, reizende Muster
Größe 1 und 2 3 und 4 5 und 6 7 und 8
Paar 45 Pf 55 Pf 65 Pf 75 Pf

Ein Posten Herren-Socken
in guter Flor- und Baumwoll-Ware, schwarz und farbig gemustert 3 Paar 1 70 Paar 60 Pf

Damen-Handschuhe Zwirn, farbig u. gelb, 2 Druckknöpfe Paar 35 Pf

Damen-Handschuhe Zwirn, farbig u. weiß, 2 Druckknöpfe Paar 60 Pf

Damen-Handschuhe Seiden-Imitation, farbig, weiß u. schwarz, 2 Druckknöpfe Paar 75 Pf

Ein Posten seidene Damen-Handschuhe
glatte und poröse Stoffe, teils mit Doppelspitzen, zwei Druckknöpfe, Paar 1 25

Wir bitten, unsere Spezial-Strumpf- und Handschuhfenster zu besichtigen!

Auf diese äusserst billigen Verkaufspreise gewähren wir noch 5 Prozent in Marken.

Brummer & Benjamin

Wohl nicht nur dem Wohlstand, sondern auch dem Wohlstand...
Wohl nicht nur dem Wohlstand, sondern auch dem Wohlstand...
Wohl nicht nur dem Wohlstand, sondern auch dem Wohlstand...

Wohl nicht nur dem Wohlstand, sondern auch dem Wohlstand...
Wohl nicht nur dem Wohlstand, sondern auch dem Wohlstand...
Wohl nicht nur dem Wohlstand, sondern auch dem Wohlstand...

Kirchl. Anzeigen von Halle u. Vororten.
Sonntag Rogate, den 28. Mai 1916.
In u. 2. Frauen: Sonntag, 8 Uhr Diakonissen-Anstalt, 10 Uhr...
In u. 1. Frauen: Sonntag, 8 Uhr Diakonissen-Anstalt, 10 Uhr...
In u. 1. Frauen: Sonntag, 8 Uhr Diakonissen-Anstalt, 10 Uhr...

Dereins-Anzeiger

Kongresse und Ausstellungen
10. Generalversammlung des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes
Im Bürgerhaus des Norddeutschen Reiches hielt am...
Im Bürgerhaus des Norddeutschen Reiches hielt am...
Im Bürgerhaus des Norddeutschen Reiches hielt am...

Am Sonntag den 28. Mai...
Am Sonntag den 28. Mai...
Am Sonntag den 28. Mai...

Das der Krieg die finstern Mächte, die schon lange nicht...
Das der Krieg die finstern Mächte, die schon lange nicht...
Das der Krieg die finstern Mächte, die schon lange nicht...

Am Sonntag den 28. Mai...
Am Sonntag den 28. Mai...
Am Sonntag den 28. Mai...

Am Sonntag den 28. Mai...
Am Sonntag den 28. Mai...
Am Sonntag den 28. Mai...

Am Sonntag den 28. Mai...
Am Sonntag den 28. Mai...
Am Sonntag den 28. Mai...

Am Sonntag den 28. Mai...
Am Sonntag den 28. Mai...
Am Sonntag den 28. Mai...

Aus den Vereinen

Der Halle'sche Männer-Verein...
Der Halle'sche Männer-Verein...
Der Halle'sche Männer-Verein...

Der Halle'sche Männer-Verein...
Der Halle'sche Männer-Verein...
Der Halle'sche Männer-Verein...

Der Halle'sche Männer-Verein...
Der Halle'sche Männer-Verein...
Der Halle'sche Männer-Verein...

Kurorte und Reisen

St. Wladien
Einer der schönsten Kurorte in unsern deutschen Bädern ist...
Einer der schönsten Kurorte in unsern deutschen Bädern ist...
Einer der schönsten Kurorte in unsern deutschen Bädern ist...

Der Halle'sche Männer-Verein...
Der Halle'sche Männer-Verein...
Der Halle'sche Männer-Verein...

Der Halle'sche Männer-Verein...
Der Halle'sche Männer-Verein...
Der Halle'sche Männer-Verein...

Vom grössten Wichtigkeit für jede Familie. Unzählige Aerzte bestätigen, dass LECIFERRIN ein

Gesundes vollwertiges Blut und normale Zirkulation desselben ist die **erste und höchste Lebensbedingung** der **Jugend in der Entwicklung** und **Kinder von rachitischer und skrofloser Natur**.
Preis Mk. 3.— die Flasche; auch in Tablettenform, genau so wirksam wie das flüssige, Mk. 2.50, in Apotheken erhältlich. Man achte auf das Wort **LECIFERRIN**.

Provinz Sachsen und Umgebung

Der Krieg und die Krieger

Das Eiserne Kreuz

Das Eiserne Kreuz 1. Klasse erhielten: Unteroffizier Alfred ... Das Eiserne Kreuz 2. Klasse erhielten: ...

des Eingetragenen, und zwar von dem Zeitpunkt an, in welchem der Bote Gottes in der Seidenwelt sein Gewand ...

rungszeichen an die Gründung des Vereins wird später in ...

Lebens- und Genusmittelfragen

— Sangerhausen, 26. Mai. (Erklärung einer Preisprüfungsstelle.) Hier ist eine Preisprüfungsstelle ...

Aus Landes- und Stadtparlamenten

Verbandsabstimmungen — Wahlen

W. Kreis, 25. Mai. (Landtag, Zeugenschaftsausschuss) ...

Krankheiten, Unglücksfälle und Todesfälle

S. Mansfeld, 25. Mai. (Feldblitz veranlaßt Unglücksfälle.) ...

Gießen, 25. Mai. (Wätereiländischer Volksabend.)

Am Sonntag, den 25. Mai, wird im hiesigen Gasthof ein wätereiländischer Volksabend veranstaltet ...

Gießen, 25. Mai. (Zurberverein 'Frisien'.)

Von den Mitgliedern des Zurbervereins ist ein Fest ...

Kirche, Schule, Jubiläen, Ernennungen

G. Gifhorn, 25. Mai. (Wätereiländischer Volksabend.) ...

W. Gifhorn, 25. Mai. (Wätereiländischer Volksabend.)

Am Sonntag, den 25. Mai, wird im hiesigen Gasthof ein wätereiländischer Volksabend ...

Diebstähle und andere Straftaten

W. Rammberg, 25. Mai. (Einungelieferter Postbote.) ...

60. Stiftungsfest des Vereins deutscher Ingenieure

Am 12. Mai d. J. führte die 60. Sitzungstag des Vereins deutscher Ingenieure zum 60. Male. ...

W. Gifhorn (Nachr.)

W. Gifhorn (Nachr.) 25. Mai. (Keine Schmutzgerichtsperiode.) ...

W. Gifhorn (Nachr.)

W. Gifhorn (Nachr.) 25. Mai. (Der Eisenbahn-Lächlerhort.) ...

Mausler-Repetierbüchsen, Mannlicher-Schönauer Stutzen, Scheibenbüchsen, Luftbüchsen, Teschings, Revolver, automatische Büchsen u. Pistolen.

Doppelbüchsen u. Doppelbüchs-Drillings mit und ohne Hähne, Vorstehende Gewehre sind auch mit aufgesperrtem Zielfernrohr am Lager.



Halle a. S., Loipzigerstrasse 2, Fernruf 947.

Nachtrag zu der Bekanntmachung

vom 23. Dezember 1915 Nr. W. III 1577/10. 15. R. R. U., betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern (Jute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf und überseeischer Hanf) und von Erzeugnissen aus Bastfasern, vom 26. Mai 1916.

Nr. W. III 1500/4. 16. R. R. U.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Geheßen des Königlich Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung des Kriegsbedarfes vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 367) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 8. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) *) und jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Bestandsvernehmung und Lageraufführung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratsverhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 8. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) **) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinem Strafrecht höhere Strafen verurteilt sind.

Artikel I.

Die §§ 1, 2, 3 und 5 der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1915 Nr. W. III 1577/10. 15. R. R. U., betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern (Jute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf und überseeischer Hanf) und von Erzeugnissen aus Bastfasern, erhalten folgende geänderte Fassung:

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- a) alle Bastfasern im Stroh oder im Rohen, ganz oder teilweise geflochten, kreuztrentet oder geflochtenen Zustande.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird, sofern nicht nach dem allgemeinen Strafrecht höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. Wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand betriebsfähig, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Gewerbsgeschäft über ihn abschließt.
2. Wer der Bestimmung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwenden und öffentlich zu behandeln, zu widersteht.
3. Wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Vorzätzlich die Anstalt, an der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefestigten Weise erteilt, oder wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft; auch können Vorstrafe, die beschuldigten sind, im Urteil für den Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorerwähnten Angehörigen einzureisen oder zu führen unterläßt.

Wer vorsätzlich die Anstalt, an der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefestigten Weise erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft; auch können Vorstrafe, die beschuldigten sind, im Urteil für den Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorerwähnten Angehörigen einzureisen oder zu führen unterläßt.

Art. 650 a.

Als Bastfasern im Sinne der Bekanntmachung sind anzusehen: Jute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf, außereuropäischer Hanf (Manilahanf, Sisalhanf oder die indischen Hanfsorten, Neuseelandflachs und andere Seilerfasern) sowie alle bei der Bearbeitung entstehenden Wertarten und Abfälle.

b) Erzeugnisse aus Bastfasern.

Nicht betroffen werden diejenigen Mengen von Bastfasernrohstoffen oder -erzeugnissen oder -abfällen aller Art, welche nach dem 1. Januar 1916 aus dem Reichsgebiete nachweisbar eingeführt worden sind. Die von der deutschen Seereschiffahrt besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung.

§ 2.

Beschlagnahme.

Beschlagnahmt werden hiermit:

- a) die im § 1 a bezeichneten Bastfasern mit Ausnahme des Bastfaserstrohs, des Karbenabfalls und des Fadentrests;
- b) die jedenartigen Bastfaserfabrikateerzeugnisse, wie Garne, Webwaren und Seilfäden;
- c) alle nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 auf Vorrat festgelegten Halb- und Fertigerzeugnisse aus Bastfasern.

§ 3.

Allgemeine Veräußerungserlaubnis.

1. Das Flechten und Färben roher Garne in den Stammorten bis 28 englisch einseitig ist erlaubt.

2. Ferner besteht Erlaubnis:

- a) Die Herstellung von Seilerwaren in den handwerksmäßig geführten Betrieben, soweit sie zur Aufarbeitung der am 15. August 1915 in den betreffenden Betrieben vorhandenen gewaschenen Bastfasern oder Halberzeugnisse erfolgt.
- b) Die Bearbeitung des sechsten Teiles des am jeweiligen Monatsseifen vorhandenen Vorrats von folgenden Seilerfasern zu Seilerwaren:
Manila dross,
Manila draw,
Manila strings,
Zamandocque,
Mexico fair average sind geringer.
- c) Die Herstellung von Garnen und ihre Weiterverarbeitung zu Fertigerzeugnissen aus geriffelten Bastfaserlampen, Fadenabfällen, Spinnabfällen und Karbenabfällen.
- d) Die Herstellung von Geweben u. Krippelstücken aus Bastfaserharnen feiner als Leinengarn Nr. 51 englisch oder aus ganz oder teilweise geflochtenen oder gefärbtem Garne feiner als Leinengarn Nr. 29 englisch, Garne, welche nur geflocht sind, gelten nicht als geflocht.

e) Die Verarbeitung der am 27. Dezember 1915 auf Kettbäumen befindlichen u. der bis 1. Juni 1916 beschlagnahmten Garne, welche sich auf Kettbäumen befinden, allgemein sowie der am 26. Mai 1916 auf Kettbäumen befindlichen oder für die Herstellung von Krippelstücken vorgerichteten Garne der Nummern 45 bis 50 englisch 20/2, ohne Rücksicht auf die aus ihnen anzusetzende Ware.

Hierbei kann Spülgarn beliebiger Nummern verwendet werden.

f) Das Spinnen der Feinspinnstühle bis zum 30. Juni 1916 mit Garnen feiner als Leinengarn Nr. 28 aus Rohstoffen, welche bis 1. Juni 1916 beschlagnahmfrei waren. Die gesponnenen Garne feiner als Nr. 50 können beliebig verwendet werden.

§ 5.

Veräußerungserlaubnis für Bastfaserrohstoffe.

Trotz der Beschlagnahme ist die unmittelbare Veräußerung und Lieferung von Bastfaserrohstoffen und beschlagnahmten Abfällen an Bastfaserfirmen oder -seilerereien zulässig; außerdem ist die Veräußerung und Lieferung von Fadenabfällen an die Kriegswoollbedarfsgesellschaft, Berlin SW 48, Berl. Seebemannstr. 3, erlaubt. Eine Veräußerung oder Lieferung von Bastfaserrohstoffen an andere Personen ist nur dann zulässig, wenn diese den schriftlichen Auftrag einer Bastfaserfirma oder -seilererei zur Beschaffung von Bastfaserrohstoffen vorweisen.

Artikel II.

Übergangsvorschriften.

Bis zum 1. Februar 1916 gezeigte Verkäufe von Erzeugnissen aus bis zum 1. Juni 1916 beschlagnahmten Bastfaserrohstoffen dürfen erfüllt werden. Ebenso dürfen vor dem 26. Mai 1916 übernommene Kriegslieferungen, für welche Nägeln und Nägelnirnen Verwendung finden, ohne besonderen Befehligen für das Nägeln ausgeführt werden.

Artikel III.

Trostfritten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 1916 in Kraft.

Magdeburg, 26. Mai 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General des IV. Armeekorps:
Fhr. von Lyncker,
General der Infanterie,
à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

Bekanntmachung.
Gegen den Metzgermeister Robert Hammer von hier, Friedrichstraße 55, ist durch rechtskräftigen Strafbescheid des Königlich Amtsgerichts hier vom 30. März 1916 wegen Übertretung der §§ 5 Absatz 2, 19 der Bekanntmachung des Reichsgerichts vom 27. September 1915 - Verurteilung der Abgabe eines Kammkopfes - eine Geldstrafe von 9 M. oder eine Haftstrafe von 3 Tagen festgesetzt worden. **Galie, 25. Mai 1916. Die Polizeiverwaltung.**

Bekanntmachung.
Gegen den Kaufmann Paul Fehle von hier, Jordanbergstraße 3, ist durch rechtskräftigen Strafbescheid des Königlich Amtsgerichts hier vom 30. April 1916 wegen Übertretung der §§ 5, 19 der Bekanntmachung vom 25. September 1915 - Verurteilung der Abgabe von Butter - eine Geldstrafe von 6 M. hilfsweise eine Haftstrafe von 2 Tagen festgesetzt worden. **Galie, 25. Mai 1916. Die Polizeiverwaltung.**

In der Strafdiale gegen die Wittibhülferin Helene Deterich geborene Richter aus Galie (Galie), geboren am 1. April 1872 zu Hüttenberg evangelisch, wegen Mißverurteilung hat das Königlich Amtsgericht in Galie (Galie) in der Sitzung vom 28. April 1916 für Recht erkannt:
Die Angeklagte ist des Vergehens gegen § 10, Abs. 1 und 3 des Gesetzes betreffend den Verkehr mit Zahlungsmitteln vom 14. Mai 1874 schuldig und deshalb zu 100 - einhundert - Mark Geldstrafe, hilfsweise zu 20 - zwanzig - Tagen Gefängnis verurteilt.
Ferner wird die Beweisenführung des Urteilstenors innerhalb einer Woche nach Rechtskraft des Urteils auf Seiten der Angeklagten im Falle des General-Anzeiger, in der Galie-Setzung, in der Galie-Setzung und im Volksblatt angeordnet.
Die Nichterfüllung der Urteilsfrist wird bestraft und die Vollstreckung des Urteils befähigt.
Galie (Galie), den 11. Mai 1916. 8798

als Gerichtsdiener des Königl. Amtsgerichts, Abteilung 8.

Kirchens-Verpachtung.

Am Anfall an die Kirchens-Verpachtung seitens der Gemeinde Cereborn am 23. Mai d. J. vorm. 9 Uhr findet die öffentliche meistbietende Verpachtung der diesjährigen Kirchens-Verpachtung des Ritterguts Amt Cereborn statt.

Die Rittergutsverwaltung, Soniamann.

Für die bevorstehenden Pfingstfahrten

empfehle meine vollständigen Reise-Ausstattungen wie:
Lodenanzüge, Lodenjoppen, Kniehosens, Damen-Lodenkostüme, wasserdichte Rucksäcke, Tiroler Strümpfe u. Gamaschen, Reisehemden, Reiseplids, Reiseunterlagen, Reisehüte, Reiseschuhe, Triakbecher, Feldflaschen, Reisekocher, Reisebestecke etc.

Eigene Fabrikation echter Innsbrucker Loden - Pelierinen leicht, warm, wasserdicht und porös.

Wettermäntel aus Loden, Gummil, Schweißsaufnehmende poröse Unterkleidung.

Sporthaus Julius Bacher,
Halle a. S., Leipzigerstr. 102. - Rabatmarken.

Obsthanhang-Verkauf.

Der diesjährige Obsthanhang meiner sämtlichen Anpflanzungen, als den der Domäne Witzthal von Galmünde, Oberwitz, Dittschin, des Rittergutes Gaus Wüchendorf, b. Leutenthal und verleierte von Galmünde, Rittergut sowie Galmünde ist

Freitag, den 2. Juni cr.

von vormittags 9 Uhr an im hiesigen Gasthof „Fortuna“ meistbietend unter den im Termin bekanntzunehmenden Bedingungen gegen sofortige Barzahlung verkauft werden.

Galmünde, den 24. Mai 1916. J. G. Boltau.

Die Räume unter den Wägen des Reichsweilers Wilhelm Reizen in Grundhölz Bränsenstraße 28 ist evakuiert. Die Sperreanordnungen sind aufgehoben worden. **Galie a. S., den 24. Mai 1916. Die Polizeiverwaltung.**

Wegen Pfändung wird die Wraschinger Straße zwischen Traubergstraße und der Gölzstraße vom 28. d. Mitt. ab die auf weitezeit für den Galie- und Reiterzeit gesperrt. **Galie a. S., den 24. Mai 1916. Die Polizeiverwaltung.**

Der Obsthanhang

Der Wägen in den Obstanhängen und an den Wegen der Rittergutes Dypin, Bezirk Galie a. S., soll am

Freitag, den 2. Juni 1916, nachm. 4 Uhr

im Zimmern des Gasthof zu Freiheit-Dypin öffentlich meistbietend verkauft werden. Bedingungen werden im Termin bekannt gegeben.

Obstverkauf.

Der Reich. Obst- und Beerenobsthanhang der zu den Rittergutes Scopau und Colleben gehörigen Obstanhängen mit ca. 650 Schifferkisten, 600 Saureckelkisten und 700 Dattobstbäumen und ca. 200 Beerenobstbäumen kommt am

Montag, d. 29. Mai 1916, nachm. 5 1/2 Uhr

im Gasthof zum Raben in Collobau öffentlich unter den im Termin bekannt zu gebenden Bedingungen gegen sofortige Barzahlung zum Verkauf.

Rittergut Scopau bei Werdeburg.

Kirchens-Verkauf.

Die diesjährige Kirchens-Verpachtung der Rittergüter Wigenburg, Reindorf, Weipensgraben, Oberhausen, Kleinrichthof und des gräflichen Gutes Spielberg soll

am **Montag, den 29. Mai 1916, vormittags 10 1/2 Uhr**

im Gasthof zu Wigenburg öffentlich meistbietend gegen gleich bare Zahlung verkauft werden.